

Die Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

1. EINLEITUNG

In den letzten Jahrzehnten nehmen die internationalen Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung merkbar zu und sie haben auch schon zu durchaus bedeutsamen Ergebnissen geführt. Es sei hier nur an das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf erinnert. Neben diesen weltweiten Bestrebungen ist derzeit vor allem in Europa eine vielfältige Rechtsvereinheitlichung oder zumindest Rechtsangleichung innerhalb des immer größer werdenden Kreises von Mitgliedsländern der Europäischen Union festzustellen: Für viele wichtige Bereiche kommt es nun zu einer zentralen Rechtsetzung, insbesondere durch die sogenannten Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind und – entgegen ihrem Namen – dabei oft nur geringen Spielraum lassen. Diese Richtlinien haben schon in so manches Gebiet des Privatrechts, vor allem in das Vertragsrecht¹, aber auch das Schadenersatzrecht eingewirkt. Ferner zeitigt auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einen Vereinheitlichungseffekt. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament schon in mehreren Resolutionen den Beginn der Vorbereitungsarbeiten an einem Europäischen Zivilgesetzbuch gefordert². Während die zuständigen Stellen der EU diesem Wunsch zunächst eher ablehnend gegenüberstanden, ist nunmehr ein gewisser Gesinnungswandel bemerkbar: In Tampere sprachen sich die Regierungschefs für eine Rechtsannäherung aus³ und nunmehr scheint sich auch die Kommission mit dem Gedanken einer Vereinheitlichung des Vertragsrechtes in den Mitgliedstaaten anzufreunden und unternimmt erste vorbereitende Schritte⁴.

Die Wissenschaft beschäftigt sich schon seit Jahren ziemlich eingehend mit den Fragen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuches⁵, wobei es allerdings auch nachdrückliche Stimmen gibt, die sich gegen ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch aussprechen⁶.

¹ Siehe die Zusammenstellung von Verordnungen und Richtlinien der EU bei MAGNUS (Hg.), *Europäisches Schuldrecht* (2002).

² Etwa in seiner Entschlieung zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten vom 6. Mai 1994, ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 518.

³ Siehe dazu ausführlicher die Schlußfolgerungen des Vorsitzenden unter http://europa.eu.int/council/off/conclu/oct99/oct99_de.htm.

⁴ Siehe insbesondere die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht vom 11. 7. 2001, KOM(2001) 398 endg., ABl. Nr. C 255 vom 13. 09. 2001 S. 1–44.

⁵ Vgl etwa MÜLLER-GRAFF, *Zweiter Kodifikationsbeschluß des Europäischen Parlaments*, ZEuP 1995, 534; BASEDOW, *Europäisches Vertragsrecht für europäische Märkte* (1996); HARTKAMP/HESSELIN/HONDIUS/JOUSTRA/DU PERRON (Hg.), *Towards a European Civil Code*² (1998) mit weiteren Nachweisen.

⁶ Siehe etwa LEGRAND, *Against a European Civil Code*, *Modern Law Review* 1997, 44.

Auch die Ablehnung kann sich ohne Zweifel auf einige gewichtige Gründe stützen: Die Rechtsordnung ist sicherlich ein ganz wesentliches Kulturgut jedes Staates, das sich in Jahrhunderten entwickelt hat, auf verbreiteter Überzeugung beruht und das Zusammenleben prägt. Eine gesamteuropäische Kodifikation könnte daher zu einem einschneidenden Bruch mit der Tradition führen. Diese Argumente dürfen aber auch nicht überbewertet werden: Große Teile der heutigen europäischen Rechtsordnungen, wie insbesondere das Obligationenrecht, sind noch immer stark vom römischen Recht geprägt und weisen daher weitgehend übereinstimmende Züge auf⁷. Hier käme es daher – wenn auch auf diese gemeinsamen Wurzeln Rücksicht genommen wird – nicht zu derart grundlegenden Änderungen. Anderes gilt allerdings für Familien- und Erbrecht, sowie für Teile des Sachenrechts.

Gegen eine europäische Neukodifikation des Privatrechts könnte auch sprechen, daß sie – worauf unten noch kurz einzugehen ist – für viele Länder einen Niveauverlust bedeuten würde.

Mag auch ein europäisches Zivilgesetzbuch noch in verhältnismäßig weiter Entfernung liegen, eine Auseinandersetzung mit der Rechtsvereinheitlichung an sich bleibt hingegen keinesfalls erspart: Die Rechtsvereinheitlichung ist innerhalb der Europäischen Union eine nicht mehr zu leugnende Tatsache, mit der sich jeder Jurist – unabhängig von seiner Einstellung hiezu – abzufinden hat. Lediglich der Umfang der Rechtsvereinheitlichung steht noch zur Diskussion.

2. DER UNBEFRIEDIGENDE HEUTIGE ZUSTAND

Zieht man eine Bilanz der bisherigen Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, so fällt diese allerdings leider recht negativ aus: Die Richtlinien oder Verordnungen der EU betreffen jeweils verhältnismäßig eng umgrenzte Bereiche. Diese *punktuellen Rechtsangleichungen* führt auf der anderen Seite zu einer *doppelten Rechtszersplitterung*: Es werden nicht nur die sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen mit ihnen oft fremdartigen Einsprengungen durchsetzt⁸, sondern auch die Richtlinien oder Verordnungen selbst beruhen nicht auf einem in sich schlüssigen, konsequenten Gesamtkonzept, so daß sie Widersprüche in die Rechtsordnungen hinein tragen. Welchen Prinzipien die jeweilige Richtlinie folgt, hängt unter Umständen vom Vorsitzenden der ausarbeitenden Kommission und der ihm vertrauten Rechtsordnung sowie von den unterschiedlichsten politischen Einflüssen ab.

Pierre WIDMER⁹ hat deshalb für den Bereich des Schadenersatzrechtes die sehr bedauerliche, aber durchaus treffende Diagnose gestellt: „Eines läßt sich angesichts der bisherigen – mehr oder weniger erfolgreichen – europäi-

⁷ Dazu ZIMMERMANN, Savignys Vermächtnis. Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die Begründung einer Europäischen Rechtswissenschaft, Juristische Blätter (JBl) 1998, 273; DERS., The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition² (1996).

⁸ Siehe dazu etwa HOMMELHOFF, Zivilrecht unter dem Einfluss europäischer Rechtsangleichung, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 192 (1992) 102ff; SCHWARTZ, Perspektiven der Angleichung des Privatrechts in der Europäischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 1994, 570; KOZIOL, Ein europäisches Schadenersatzrecht – Wirklichkeit und Traum, JBl 2001, 29ff.

⁹ Die Vereinheitlichung des europäischen Schadenersatzrechtes aus der Sicht eines Kontinentaleuropäers, Revue Hellénique de Droit International 52 (1999) 99.

schen Projekte im Haftungsrecht feststellen: Dem bisherigen europäischen Haftungsrecht fehlt es noch sehr viel mehr als unseren nationalen Ordnungen an Kohärenz und an einer einigermaßen erkennbaren Struktur; man kann zur Zeit noch nicht einmal von einem Torso sprechen. Es fehlt auch ein für den weiteren Ausbau tragfähiges Konzept“.

Zu diesem ohnehin schon recht negativen Befund kommt schließlich noch hinzu, daß die Qualität der einzelnen Richtlinien für sich betrachtet vielfach zu wünschen übrig läßt: Nicht nur, daß die Richtlinien insgesamt keinem durchdachten Gesamtkonzept folgen, sie beruhen oft auch für sich auf keinen dogmatisch nachvollziehbaren Gedanken. Das kann sehr einprägsam an der Richtlinie über die Produkthaftung aus dem Jahre 1985 gezeigt werden. In den einleitenden Erwägungen der Richtlinie findet sich der sehr klare Satz: „Die Haftung darf sich nur auf bewegliche Sachen erstrecken, die industriell hergestellt werden.“ Die von der Richtlinie vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte, sollte daher – wie auch die vorhergehenden wissenschaftlichen Diskussionen zeigen – den Erwerbenden Schutz vor den mit der industriellen Massenfertigung verbundenen besonderen Risiken von „Ausreißern“ bieten. Das kann in der Sache damit gerechtfertigt werden, daß es trotz aller zumutbaren Maßnahmen nicht erreichbar ist, bei der industriellen Fertigung die ausnahmslose Fehlerfreiheit aller Erzeugnisse oder zumindest, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, ein Ausscheiden der fehlerhaften Produkte durch Kontrollen zu erreichen. Im Text der Richtlinie ist jedoch die Beschränkung auf die industriellen Erzeugnisse gefallen, so daß die nun vorgesehene Haftung auch für handwerkliche und künstlerische Einzelanfertigungen gilt. Die Anordnung einer Haftung, die der selbst gegebenen Begründung widerspricht und keine sonstige sachliche Rechtfertigung erkennen läßt, ist wahrlich kein legislatives Ruhmesblatt.

All dies führt dazu, daß die europäischen Rechtsordnungen sich immer weiter von einem dogmatisch durchdachten, in sich geschlossen System, das Gleiches gleich sowie Ungleiches ungleich behandelt, entfernen und damit zunehmend weniger dem anzustrebenden Gerechtigkeitsideal entsprechen.

3. DIE NOTWENDIGKEIT EINES EUROPÄISCHEN GESAMTKONZEPTS

Abhilfe kann wohl nur durch die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes auf europäischer Ebene geschaffen werden. Selbst wenn es in nächster Zeit nicht zu einer Vereinheitlichung des gesamten Privatrechts durch ein europäisches Zivilgesetzbuch kommen sollte, wäre ein derartiges Konzept als Basis für die sicherlich immer dichter werdende Durchsetzung des Privatrechts mit Richtlinien nötig; nur dadurch können Widersprüche zwischen den einzelnen Richtlinien vermieden und eine in sich stimmige neue Rechtsschicht erreicht werden.

Ein europäisches Gesamtkonzept kann aber nicht nur die erforderliche Grundlage für Richtlinien der EU und für Neukodifikationen nationaler Rechtsordnungen bilden, sondern auch über die Beeinflussung der Lehre und der Rechtsprechung ein allmähliches Angleichen der unterschiedlichen europäischen Rechtssysteme von innen her bewirken. Eine derartige Vereinheitlichung von innen her hätte gegenüber einer von der EU geschaffenen Zivilrechtskodifikation sicherlich den Nachteil, daß sie nur allmählich vor sich ginge und sehr lange dauern würde. Sie hätte andererseits den Vorteil, daß ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Tradition vermieden würde und die

Akzeptanz in den einzelnen Ländern damit auch sicherlich erheblich höher wäre.

Die Entwicklung eines neuen, von allen Mitgliedsländern – wenn auch sicherlich mit größeren oder kleineren Bedenken – akzeptierten Privatrechts stößt allerdings auf ganz erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst sind doch tiefgreifende Unterschiede zu überbrücken und die recht weit auseinandergehenden Denkgewohnheiten einander anzunähern. Zu erinnern ist hier nur an den Unterschied zwischen dem angelsächsischen Fallrecht und dem kontinental-europäischen Gesetzesrecht. Hinzu treten die Schwierigkeiten, die sich aus der nicht auf völlig gleicher Ebene liegenden juristischen Dogmatik in den Rechtsordnungen, die verschiedenen Rechtskreisen angehören, ergeben. Ein anschauliches Beispiel bietet der Unterschied zwischen dem französischen und dem deutschen Rechtsdenken.

Bei realistischer Betrachtungsweise muß auch davon ausgegangen werden, daß ein neu geschaffenes europäisches Privatrecht nicht den Standard der heute am höchsten entwickelten nationalen Rechtsordnungen erreicht, sondern bestenfalls ein mittleres Niveau. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Gefahr, daß durch die bei solchen internationalen Projekten fast unvermeidlichen Kompromisse kaum ein wirklich homogenes, in sich geschlossenes, einheitliches Wertungen folgendes System geschaffen wird, sondern spürbare Bruchlinien entstehen. Die europäische Rechtsvereinheitlichung wird daher zumindest zunächst bedauerlicherweise für die höher entwickelten Rechtsordnungen zu einer gewissen Niveausenkung und auch zu einem Verlust an Rechtskultur führen.

4. DIE GRÜNDUNG DER FORSCHUNGSSTELLE FÜR EUROPÄISCHES SCHADENERSATZRECHT UND DEREN AUFGABEN

Im Interesse der Entwicklung eines möglichst hochstehenden künftigen europäischen Privatrechtssystems muß alles getan werden, um den Niveauverlust zu vermeiden oder zumindest sehr gering zu halten. Das erfordert eine intensive, alle Rechtsordnungen erfassende wissenschaftliche Vorbereitung und Unterstützung der Vereinheitlichung. Damit sind wir bei der eigentlichen Aufgabe der am 1. Juli 2002 gegründeten Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften¹⁰ angelangt.

Diese Forschungsstelle betreut nur einen – verhältnismäßig geringen – Teil des Privatrechts, und es stellt sich naturgemäß die Frage, warum der Aufgabenbereich nicht weiter gesteckt und aus welchen Gründen gerade dieser Teil ausgewählt wurde. Die erste Frage läßt sich sehr leicht pragmatisch beantworten: Die Errichtung einer Forschungsstelle für das gesamte Privatrecht wäre zwar höchst wünschenswert, übersteigt aber die finanziellen Möglichkeiten bei weitem. Der Aufbau einer die europäischen und notwendigerweise auch einige außereuropäische Rechtsordnungen umfassenden Bibliothek sowie die Anstellung des erforderlichen wissenschaftlichen und nicht

¹⁰ Derzeit arbeiten an der Forschungsstelle ganztätig a. Univ.-Prof. Dr. Bernhard A. Koch, LL.M. (der derzeit an der Universität Innsbruck karenziert ist); halbtätig Mag. Barbara Steininger (deren Muttersprache Niederländisch ist) und Donna Stokkenhuber (eine gebürtige Schottin). Leiter der Forschungsstelle ist der Verfasser dieses Beitrages.

wissenschaftlichen Personals benötigt Beträge, die für geisteswissenschaftliche Forschungseinrichtungen derzeit nicht zu erlangen sind. Die Beschränkung auf ein wichtiges und auch für die künftige europäische Entwicklung bedeutsames Teilgebiet war daher unvermeidbar. Damit sollte jedoch das große und für Österreich auch überaus wichtige Ziel eines umfassenderen Instituts für Rechtsvergleichung nicht völlig aus den Augen verloren werden; die nun geschaffene Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht kann durchaus als Keimzelle hierfür dienen.

Damit zur zweiten Frage, weshalb das *Schadenersatzrecht* als Arbeitsgebiet ausgewählt wurde. Sicherlich wäre es noch näher gelegen, das Vertragsrecht zu bearbeiten, da dieses in Europa an oberster Stelle bei den Vereinheitlichungsbestrebungen steht. Es sprachen jedoch mehrere Gründe für die jetzt getroffene Wahl:

Erstens gab es schon eine sehr erfolgreiche ‚Kommission‘¹¹, die sich seit vielen Jahren mit Fragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechtes beschäftigte und einen Entwurf für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht vorlegte¹², und überdies sind seither noch weitere Arbeitsgruppen für dieses Gebiet geschaffen worden, so daß auf europäischer Ebene der Bedarf abgedeckt scheint.

Zweitens ist das Schadenersatzrecht ein praktisch überaus bedeutsames und theoretisch besonders interessantes Kerngebiet des Privatrechts. Die Antwort auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Geschädigte einen erlittenen Nachteil auf einen anderen überwälzen, also Ersatz ihres Schadens begehren können, aber auch die entgegengesetzte Frage, ob jemand den einem anderen entstandenen Schaden auszugleichen hat, ist sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen stets wirtschaftlich wichtig, oft sogar existenzentscheidend. Das Schadenersatzrecht beeinflußt darüber hinaus wesentlich das Leben jedes Einzelnen: Droht die Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Auferlegung von Schadenersatzpflichten an, so führt dies zumindest in gewissem Maße dazu, daß jedermann bestrebt ist, eine mögliche Haftung zu vermeiden. Diese präventive Wirkung führt sicherlich zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen, bewirkt aber auch, daß die Entstehung von Schäden und damit oft von erheblichem Leid vermieden wird. Theoretisch ist das Gebiet von besonderem Reiz, weil einerseits zahlreiche, oft gegenläufige Interessen zu beachten und schwierige Abwägungen vorzunehmen sind, andererseits das Schadenersatzrecht das gesamte Privatrecht durchdringt, da es bei jeglichem Fehlverhalten eingreifen kann.

Drittens ist das Schadenersatzrecht für die Europäische Union von besonderer Bedeutung, da dessen unterschiedliche Ausgestaltung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen für die am europäischen Markt tätigen Unternehmen führen kann: Die Haftung für fehlerhafte Produkte oder für Umweltschäden kann einen erheblichen Kostenfaktor bilden. Das Schadenersatzrecht spielt aber auch für den von der EU betonten Verbraucherschutz eine besondere Rolle. Es wird auch immer wieder hervorgehoben, daß es einem zentralen Gerechtigkeitsgebot widerspreche, wenn in unterschiedlichen Regionen der EU bei gleichgelagerten Schadensfällen die Verletzten ganz unterschiedlich entschädigt werden¹³. Es spricht daher viel dafür, daß die Ver-

¹¹ The Commission on European Contract Law, die sogenannte Lando-Kommission.

¹² Principles of European Contract Law, Parts I and II (2000).

¹³ So etwa MAGNUS, Elemente eines europäischen Deliktsrechts, ZEuP 1998, 603ff.

einheitlichung des Schadenersatzrechts als nächstes nach dem Vertragsrecht in Angriff genommen wird.

Viertens besteht seit 1999 in Wien ein Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht, das anschließend noch etwas näher vorgestellt wird. Es bot sich eine Kooperation mit diesem Zentrum an, da dies die Möglichkeit eröffnete, ohne lange Anlaufzeit und auch mit eher bescheidenen Mitteln ein interessantes Forschungsprogramm zu verwirklichen.

Fünftens ist zu betonen, daß das Schadenersatzrecht in Österreich eine wissenschaftliche Durchdringung erfahren hat, die international Beachtung gefunden hat. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die Arbeiten von Walter WILBURG, der sein methodisches Konzept eines beweglichen Systems gerade im Schadenersatzrecht entwickelt hat¹⁴. Weiterentwickelt und methodisch vertieft wurden dieser Ansatz von Franz BYDLINSKI¹⁵, der nicht nur die Lehre, sondern auch die österreichische Rechtsprechung maßgeblich beeinflußt und damit wesentlich dazu beigetragen hat, der österreichischen Rechtswissenschaft im Ausland Beachtung zu verschaffen¹⁶.

Hinzu kommt, daß das bewegliche System in der Lage ist, zwei gegenläufige Forderungen bei der Rechtsvereinheitlichung in möglichst weitgehendem Maße zu erfüllen, nämlich einerseits nicht bloß höchst konkretisierungsbedürftige Generalklauseln aufzustellen, andererseits aber starre Regelungen zu vermeiden, weil diese der Vielfalt von Einzelfällen nicht gerecht werden können und überdies jeder Anpassung an geänderte Verhältnisse entgegenstehen¹⁷. Das bewegliche System ist überdies in hohem Maße geeignet, Regelungen zu entwickeln, in denen die in den unterschiedlichen Rechtsordnungen für maßgeblich gehaltenen Faktoren aufgenommen und den verschiedenen gewichteten Wertungen möglichst weitgehend Beachtung geschenkt wird¹⁸. Die österreichische Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts ist daher heute ein wertvolles geistiges Exportgut und ihr sollte bei der Entwicklung eines europäischen Schadenersatzrechtes die gebührende Beachtung geschenkt werden. Das erscheint jedoch nur dann erreichbar, wenn eine fundierte Mitarbeit an europäischen Projekten zur Rechtsangleichung aber auch der Rechtsvergleichung durch gezielte Förderung ermöglicht wird.

Zusammenfassend kommen der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht vielschichtige Aufgaben zu, nämlich durch rechtsvergleichende Forschungen die für eine Rechtsangleichung notwendigen Kenntnisse über die betroffenen Rechtsordnungen bereitzustellen, sowie bei der Erarbeitung eines einheitlichen europäischen Schadenersatzrechtes mitzuwirken und dabei auf dessen möglichst tiefgehende dogmatische Durchdringung und die

¹⁴ Walter WILBURG, Die Elemente des Schadensrechts (1941); DERS., Entwicklung eines beweglichen Systems im bürgerlichen Recht (1950); DERS., Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, AcP 163 (1964) 346.

¹⁵ Siehe Franz BYDLINSKI, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 529 ff, sowie seine zahlreichen schadenersatzrechtlichen Schriften.

¹⁶ Siehe etwa CANARIS, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz² (1983) 74 ff; DERS., Die Gefährdungshaftung im Lichte der neueren Rechtsentwicklung, JBl 1995, 2.

¹⁷ Dazu KOZIOL, Das niederländische BW und der Schweizer Entwurf als Vorbilder für ein künftiges europäisches Schadenersatzrecht, ZEuP 1996, 587.

¹⁸ Zu all dem siehe ausführlicher KOZIOL, Rechtswidrigkeit, bewegliches System und Rechtsangleichung, JBl 1998, 619; DERS., Diskussionsbeitrag: Rechtsvereinheitlichung und Bewegliches System, in: SCHILCHER/KOLLER/FUNK, Regeln, Prinzipien und Elemente im System des Rechts (2000) 311 ff.

angemessene Berücksichtigung der bisherigen Rechtskulturen in den europäischen Staaten, insbesondere auch in Österreich, zu achten.

5. KOOPERATION MIT DEM ECTIL UND ARBEITSWEISE

Im Jahre 1993 hat Jaap SPIER, damals Professor an der Universität Tilburg in den Niederlanden, eine Arbeitsgruppe zusammengerufen, die zunächst die Grenzen der Ersatzpflicht auf rechtsvergleichender Basis diskutierte; die Ergebnisse wurden veröffentlicht. Anschließend wurde ein anspruchsvolles und langwieriges Projekt in Angriff genommen, das bis dahin noch von niemand anderem ins Auge gefaßt worden war¹⁹. Die Ausarbeitung von Principles of European Tort Law, die als Grundlage für ein künftiges europäisches Schadenersatzrecht dienen sollen. Die Arbeitsgruppe ist mittlerweile auf über zwanzig Mitglieder angewachsen und unter dem Namen „European Group on Tort Law“ bekannt²⁰.

Um einerseits der Ausarbeitung der Principles eine sichere institutionelle Basis zu verschaffen, aber auch um weitere Forschungsvorhaben auf schadenersatzrechtlichem Gebiet durchzuführen, wurde die Errichtung eines „Europäischen Zentrums für Schadenersatz- und Versicherungsrecht“ (European Centre of Tort and Insurance Law, ECTIL)²¹ geplant, das Anfang 1999 in Wien gegründet wurde und seit November 2000 in der Rechtsform eines Vereins besteht.

Das ECTIL wird derzeit vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vom österreichischen Bundesministerium für Justiz, dem Schweizer Bundesamt für Justiz, der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, dem österreichischen Versicherungsverband und noch einigen anderen Institutionen unterstützt. Es unterhält derzeit Kooperationen mit dem Institute for Transnational Legal Research (METRO) der Universität Maastricht (Niederlande); dem Institut Suisse der Droit Comparé in Dorigny (Schweiz), dem Centrum für Europäisches Privatrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Deutschland) sowie dem European and Comparative Private Law Observatory der Universität Girona (Spanien).

Für die wissenschaftliche Arbeit wurde eine Vorgangsweise gewählt, die einerseits ein hohes Niveau sicherstellt, andererseits die Kostenbelastung in finanzierbaren Grenzen hält: Um den für die rechtsvergleichende Arbeit erforderlichen Überblick über die unterschiedlichen Rechtssysteme zu gewinnen, werden für jedes Projekt von anerkannten Schadenersatzrechtlern in den jeweiligen Ländern Berichte über ihre Rechtsordnungen ausgearbeitet. Damit wird erreicht, daß für jeden zur Diskussion stehenden Problembereich ein besonders geeigneter Fachmann ausgewählt werden kann und dieser über die ihm völlig vertraute Rechtsordnung berichtet. Damit kann eine erheblich bessere Anpassung an die Erfordernisse des jeweiligen Projektes erreicht werden, als dies bei Durchführung der Arbeiten durch einen festen Mitarbeiterstab möglich wäre. Überdies wäre die Anstellung eines ähnlich qualifizierten

¹⁹ Inzwischen wurde eine Study Group on a European Civil Code gegründet, die sich neben dem Vertragsrecht vor allem auch mit dem Schadenersatz- und Bereicherungsrecht beschäftigt. Siehe dazu von BAR, Konturen des Deliktsrechtskonzepts der Study Group on a European Civil Code: Ein Werkstattbericht, ZEuP 2001, 515.

²⁰ Zu dieser SPIER/HAAZEN, The European Group on Tort Law („Tilburg Group“) and the European Principles of Tort Law, ZEuP 1999, 469.

²¹ <http://www.ectil.org>.

Mitarbeiters für jede einbezogene Rechtsordnung unfinanzierbar. Die Betreuung mehrerer Rechtsordnungen durch einen Mitarbeiter brächte hingegen den Nachteil, daß die Länderberichte nicht mehr von Fachleuten in ihrer Heimatrechtsordnung erbracht würden. Die Mitarbeit von in ihren Heimatländern angesehenen Wissenschaftlern führt auch zu einer stärkeren Publizität der Arbeiten, aber auch zu einer für die Rechtsvereinheitlichung wichtigen gesteigerten Akzeptanz der Ergebnisse der Forschungsvorhaben. An den Projekten des Europäischen Zentrums arbeiten derzeit Wissenschaftler aus fast allen Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Israel, Südafrika und den USA mit.

In einem Kooperationsabkommen zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem ECTIL wird das Interesse an einer engen Zusammenarbeit der Forschungsstelle mit dem ECTIL und damit an einer Optimierung der Forschung erklärt. Forschungsvorhaben, Tagungen und andere Veranstaltungen, Veröffentlichungen und der Aufbau einer Bibliothek sollen daher möglichst gemeinsam durchgeführt werden. Beide Institutionen sollen daher auch in räumlicher Nähe untergebracht werden²² und möglichst denselben Leiter haben²³. Die freien wissenschaftlichen Mitarbeiter des ECTIL sind auch bereit, bei Forschungsprojekten der Forschungsstelle mitzuarbeiten, so daß ein überaus wertvoller Mitarbeiterstab sofort bereit steht.

Auch wenn grundsätzlich die gemeinsame Durchführung von Forschungsprojekten vorgesehen ist, so bleibt die Selbständigkeit jeder der beiden Institutionen gewahrt, da jede von ihnen die Teilnahme an einem von der anderen vorgeschlagenen Projekt ablehnen kann. Auch von der Zielrichtung beider Institutionen sind klare Unterschiede gegeben, die sich in Hinkunft bei den Vorschlägen für neue Projekte und bei der Übernahme der Federführung zeigen werden: Abgesehen von dem Vorhaben, „Principles of European Tort Law“ auszuarbeiten, legt das ECTIL entsprechend der Zusammensetzung des Sponsorenkreises und damit auch des für die Themenwahl entscheidenden Aufsichtsrates besonderes Augenmerk auch auf die Erörterung von Fragen, die für die Praxis, insbesondere für Versicherungen, von erheblicher Bedeutung sind, etwa auf den für die Versicherbarkeit wichtigen Aspekt der sachgerechten Grenzen der Haftung oder die Wechselwirkungen zwischen Haftpflichtversicherung und Schadenersatzrecht. Die Forschungsstelle wird demgegenüber vor allem methodischen Grundfragen, der Rechtsvereinheitlichung und gesellschaftsrelevanten Themen erhöhte Aufmerksamkeit schenken; ferner werden Probleme erörtert, die mit anderen Rechtsgebieten in Zusammenhang stehen, etwa mit den Grund- und Freiheitsrechten, den Persönlichkeitsrechten oder mit dem Bereicherungsrecht. Das drückt sich schon in den ersten beiden von der Forschungsstelle in Angriff genommenen Vorhaben aus, auf die unten noch näher einzugehen ist: Einerseits soll der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Eingriffen durch die Massenmedien untersucht werden, andererseits sollen Vorbereitungen dafür getroffen werden, daß auch nach Einführung eines einheitlichen europäischen Schadenersatzrechts der wertvolle Erfahrungsschatz der heutigen nationalen Rechtsprechungen noch genutzt und damit eine gewisse Kontinuität erreicht werden kann.

²² Derzeit in den Räumen Wien 8, Landesgerichtsstraße 11.

²³ Der derzeitige geschäftsführende Direktor des ECTIL wurde dementsprechend von der Akademie auch als Leiter der Forschungsstelle gewählt.

6. FORSCHUNGSVORHABEN

Die Forschungsstelle wird sich, wie schon angesprochen wurde, einerseits an manchen Projekten beteiligen, die das ECTIL schon in Angriff genommen hat oder in der Zukunft beginnen wird, soweit die Themen auch für die Grundlagenforschung bearbeitet werden sollen. Daneben hat die Forschungsstelle auch schon die Planung für zwei Projekte aufgenommen, an denen sich voraussichtlich umgekehrt auch das ECTIL beteiligen wird. Zunächst werden jene ECTIL-Projekte erwähnt, an denen sich die Forschungsstelle beteiligen wird, unter den Punkten d) und e) die beiden von der Forschungsstelle geplanten.

a) Principles of European Tort Law

Die Ausarbeitung von Grundsätzen eines künftigen europäischen Schadenersatzrechts („Principles of European Tort Law“) ist sicherlich das umfangreichste, einige Jahre in Anspruch nehmende Projekt. Ziel dieses auf breiter rechtsvergleichender Basis durchgeführten Forschungsvorhabens ist die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für eine künftige Vereinheitlichung des Schadenersatzrechts in der Europäischen Union, vor allem im Hinblick auf die mögliche Kodifikation eines europäischen Privatrechts.

Um den erforderlichen Überblick über die unterschiedlichen Rechtssysteme zu gewinnen, werden zunächst schriftliche Länderberichte über die verschiedenen schadenersatzrechtlichen Grundfragen in den einzelnen Rechtsordnungen ausgearbeitet, in denen sowohl abstrakte Fragen beantwortet als auch konkrete Fallstudien verfaßt werden. In diesem Verfahren finden die Rechtsordnungen der meisten Länder der Europäischen Union sowie der Schweiz, die gerade wichtige Erfahrungen bei einer Schadenersatzreform sammelt, Berücksichtigung. Ferner werden manche der an die EU östlich angrenzenden Länder eingebunden: Im Hinblick auf eine künftige Osterweiterung der Europäischen Union kommt einer die rechtliche Integration fördernden Zusammenarbeit mit diesen Ländern besondere Bedeutung zu. Vielfältige Anregung erfährt die Arbeit auch durch die Einbeziehung der Rechtsordnungen der USA, Südafrikas sowie Israels. Insbesondere Südafrika verfügt mit seinem aus kontinentaleuropäischem und englischem Recht entstandenen Mischsystem über wertvolle Erkenntnisse bei der Rechtsvereinheitlichung; in Israel kann der Übergang vom englischen Fallrecht zum Gesetzesrecht beobachtet werden.

In einem weiteren Arbeitsschritt werden in einem rechtsvergleichenden Bericht die Übereinstimmungen und Unterschiede der schadenersatzrechtlichen Regeln in den einzelnen Ländern aufgezeigt. Die hierdurch gewonnene Basis ist Ausgangspunkt für die Herausarbeitung von Prinzipien, die in allen Rechtsordnungen mit Akzeptanz rechnen können. Wegen der Verschiedenheit der in die Betrachtung einbezogenen Rechtsordnungen kann allerdings bei dieser Arbeit nur selten auf bereits bestehende einheitliche Regeln zurückgegriffen werden, vielmehr bedürfen bereits vorhandene Lösungen häufig der Fortentwicklung oder es müssen neue Ansätze gesucht werden.

Die Arbeiten der European Group on Tort Law an diesem Projekt haben bereits zu konkreten Ergebnissen geführt, nämlich zu einigen Publikationen²⁴, und es ist geplant, Anfang Mai 2003 die erste Fassung der Principles

²⁴ KOZIOL (Hg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness* (1998); SPIER (Hg.), *Unification of Tort Law: Causation* (2000); MAGNUS (Hg.), *Unification of Tort Law: Damages*

auf einer Tagung in Lausanne mit einem ausgewählten Kreis von Fachleuten zu diskutieren. Die überarbeiteten und kommentierten Principles sollen 2004 in Wien der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

b) *Weitere rechtsvergleichende Studien des ECTIL*

Schon weit fortgeschritten sind die Arbeiten an einer Studie über „*Pure Economic Loss*“, also über die Grundfrage, unter welchen Voraussetzungen reine Vermögensschäden – Nachteile, die nicht an der Person oder an Sachen entstehen – ersatzfähig sind. Die bisherigen Ergebnisse wurden Mitte Oktober 2002 auf einer Tagung in München vorgestellt. Nach Fertigstellung eines abschließenden Beitrages, der Vorschläge für die zukünftige Entwicklung enthalten soll, dürfte die Veröffentlichung Mitte 2003 erfolgen.

Aus leider aktuellem Anlaß läuft derzeit ein Projekt zum Thema „*Liability for Terror Attacks*“. Die wesentlichsten Ergebnisse wurden am 28. Februar 2003 auf einer Tagung in München präsentiert. Die Studie behandelt die Problematik nicht nur aus einer pragmatischen Sicht der derzeitigen Rechtslage, sondern zeigt auch rechtspolitische Perspektiven für eine künftige Rechtsentwicklung auf. Dazu sollen interdisziplinär neben vergleichenden haftungsrechtlichen Untersuchungen auch verfahrensrechtliche, versicherungswirtschaftliche und ökonomische Überlegungen einfließen.

Nächstes Jahr wird mit den Arbeiten an einem Projekt begonnen, das die *Wechselwirkungen zwischen Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung* zum Gegenstand hat.

An all diesen Projekten wird sich die Forschungsstelle beteiligen.

c) *Yearbook on European Tort Law*

Gemeinsam mit dem ECTIL gibt die Forschungsstelle ein Jahrbuch zu den neuesten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa heraus, wobei neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Schweiz, Polen, Slowenien, Tschechien und Ungarn vertreten sind. Überdies wird jedes Jahr ein Überblick über die Entwicklungen in einem nicht-europäischen Land aufgenommen. Überwiegend junge Wissenschaftler verfassen Berichte über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Heimatland, die anschließend gemeinsam mit einem kurzen rechtsvergleichenden Bericht sowie einer Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene veröffentlicht werden. Das erste Jahrbuch „*European Tort Law 2001*“ ist Ende September 2002 erschienen. Im Laufe der Jahre wird damit eine chronologische Bestandsaufnahme der Gesamtentwicklung in Europa entstehen, die auch für die Forschungsstelle von besonderem Interesse ist.

Noch vor der Publikation des Yearbooks werden im Rahmen einer alljährlich in Wien stattfindenden „*Annual Conference on European Tort Law*“ die Länderberichte sowie die vorläufigen rechtsvergleichenden Schlußfolgerungen präsentiert und diskutiert. Darüber hinaus sind jeweils auch zwei bis drei Vorträge zu schadenersatzrechtlichen Kernthemen vorgesehen, die dann ebenfalls im Yearbook publiziert werden. Die nächste Tagung ist für 24./25. April 2003 vorgesehen.

(2001); KOCH/KOZIOL (Hg.), *Unification of Tort Law: Strict Liability* (2002); WIDMER (Hg.), *Unification of Tort Law: Fault* (in Vorbereitung). Die nächsten Bände werden die Bereiche „*Vicarious Liability*“ sowie „*Contributory Negligence*“ betreffen.

d) *Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Eingriffen durch Massenmedien*

Einem überaus aktuellen und gesellschaftlich höchst bedeutsamen Thema ist das erste von der Forschungsstelle in Angriff genommene Projekt gewidmet, nämlich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Eingriffen durch Massenmedien. Die Massenmedien können Persönlichkeitsrechte in mannigfacher Weise schwer verletzen: Fehlinformationen sind geeignet, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit zu schmälern; Berichte können das Recht auf die Wahrung der Privatsphäre verletzen; erfundene Interviews mit bekannten Persönlichkeiten mögen zu einer Verfälschung des Persönlichkeitsbildes führen. Daraus ergeben sich vielschichtige Fragen, insbesondere welchen Schutz die Opfer genießen und welche Art von Ansprüchen ihnen zustehen könnten.

Bei der Lösung dieser Fragen muß man berücksichtigen, daß nicht nur die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zur Diskussion stehen, sondern auch die Informationsfreiheit und das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung. Es sind somit gegenläufige Interessen im Spiel, und die Reichweite des Schutzes kann nur durch Abwägung der beidseitigen Interessen gefunden werden. Es ist bemerkenswert, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in vielen Rechtsordnungen gezogene Grenzlinie zugunsten der Freiheit der Meinungsäußerung zu verschieben scheint.

Gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen rechtswidrig ist, so stellt sich die nächste Frage nach der Anspruchsgrundlage und den Anspruchsvoraussetzungen. Auf den ersten Blick scheint es selbstverständlich zu sein, daß hier das Schadenersatzrecht eingreift, aber in den berühmten deutschen ‚Caroline von Monaco‘-Fällen wurde auch ein Bereicherungsanspruch in Erwägung gezogen²⁵. Es ist selbstverständlich, daß Schadenersatz- und Bereicherungsrecht unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen kennen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß ein Schadenersatzanspruch gegen ein Massenmedium wegen des Redaktionsgeheimnisses auf besondere Schwierigkeiten stoßen kann: Es kann für den Kläger unmöglich sein, das schuldhafte Verhalten eines Journalisten nachzuweisen oder auch nur die Voraussetzungen einer Gehilfenhaftung des Herausgebers. Eine strenge, verschuldensunabhängige Haftung von Massenmedien könnte einen Ausweg bilden, doch wird eine derartige Haftung keineswegs allgemein anerkannt.

Wird ein Ersatzanspruch bejaht, so ist auch noch die Frage zu stellen, ob der Kläger auch „Wiederherstellung in den früheren Stand“ (Naturalrestitution) begehren kann, z. B. einen Widerruf, oder ob ihm nur Geldersatz zusteht.

Eine weitere Frage geht dahin, ob der Betroffene bloß Ersatz für seinen Vermögensschaden oder auch für seine ideellen Nachteile verlangen kann. Der deutsche ‚Caroline‘-Fall macht darüber hinaus deutlich, daß auch die Bemessung des immateriellen Schadens Schwierigkeiten bereitet: Die Höhe des vom Gericht für ein erfundenes Interview zugesprochenen Betrages liegt außer jedem Verhältnis zu jenen Summen, die für Schmerzen aus einer Körperverletzung zuerkannt werden. Die Begründung des deutschen Bundesge-

²⁵ Siehe dazu CANARIS, Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Deutsch-FS (1999) 85; HOPPE, Gewinnorientierte Persönlichkeitsverletzung in der europäischen Regenbogenpresse, ZEuP 2000, 29; Gerhard WAGNER, Geldersatz für Persönlichkeitsverletzungen, ZEuP 2000, 200.

richtshofes für die Zuerkennung eines derart hohen Ersatzbetrages ging dahin, daß Massenmedien von derart gewinnbringenden Berichten abgehalten werden sollten. Das führt aber im Ergebnis zu einem Strafschadenersatz (punitive damages), den das selbe Gericht nicht allzu lange vorher nachdrücklich abgelehnt hat²⁶.

Das Forschungsprojekt soll nicht nur einen Überblick über das geltende Recht in einigen europäischen Staaten (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien), in Südafrika und den USA sowie über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bieten. Es sollen vielmehr auch die Erfahrungen von Praktikern, nämlich von Mitarbeitern der Massenmedien, Anwälten und Richtern eingebracht werden. Voraussichtlich wird ein strafrechtlicher Beitrag der Erweiterung des Blickwinkels dienen. All diese Beiträge bilden die Grundlage für einen rechtsvergleichenden Bericht und für Überlegungen, in welche Richtung die zukünftige Entwicklung in Europa gehen sollte.

Die Ergebnisse werden auf einer Tagung im Frühjahr 2004 in Wien vorgestellt, diskutiert und anschließend veröffentlicht werden.

e) National Court Practice and European Tort Law I

Dieses langfristige Projekt der Forschungsstelle, das gemeinsam mit Bénédict WINIGER (Universität Genf) und Reinhard ZIMMERMANN (Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) durchgeführt wird, hat zum Ziel, einen Corpus Jurisprudentiae des europäischen Haftungsrechts zu erstellen. Dieser Corpus soll einerseits die neueren Rechtsprechungen der jetzigen nationalen Rechtsordnungen zueinander in Bezug setzen und andererseits einem künftigen europäischen Schadenersatzrecht, etwa auf der Basis der ‚Principles of European Tort Law‘, die derzeit vom ECTIL in Kooperation mit der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht ausgearbeitet werden, eine Sammlung einschlägiger richterlicher Entscheidungen zu Grunde legen.

Die verschiedenen Regelungsvorschläge zur Rechtsangleichung (Unidroit Principles, Principles of European Contract Law, Code Européen des Contrats) haben das Verdienst, gemeinsame Rechtsregeln aufzustellen. Ihnen ist aber eine Art Geburtsfehler gemeinsam: Sie sind von der Rechtsprechung abgeschnitten. Und dies in doppeltem Sinne:

Einerseits wird ihr Bezug zu den nationalen Rechtsprechungen oft zu wenig hervorgehoben. Die neuen Normen drohen damit als Bruch mit der Tradition aufgefaßt zu werden, obschon sie weitgehend aus den bestehenden Rechtsordnungen entwickelt wurden.

Andererseits fehlt dem Juristen bei der Rechtsanwendung dieser Principles eines der wesentlichen Instrumente unserer Rechtsordnung. Zwar fügen die Autoren den Principles Kommentare und vereinzelt Fallbeispiele an. Diese vermögen aber die bisherige reiche Rechtsprechung nicht zu ersetzen. Da die Prinzipien nicht auf einem bestimmten nationalen Recht beruhen, kann der Praktiker auch nicht auf eine bereits bestehende einschlägige Rechtsprechung zurückgreifen.

Das vorliegende Projekt soll den Zusammenhang zwischen den von der European Group on Tort Law aber auch anderen Arbeitsgruppen ausgearbei-

²⁶ Hierzu etwa MÖRSDORF-SCHULTE, Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages (1999) 298.

teten schadenersatzrechtlichen Principles und den nationalen Rechtsordnungen und deren Rechtsprechungen herausarbeiten, sowie die zu Grunde liegende gemeineuropäische Doktrin darstellen und analysieren.

Das erste Teilprojekt wird eine eingehende rechtsvergleichende Zusammenstellung von Gerichtsentscheidungen zu allen wesentlichen Fragen der Kausalität in europäischen Rechtsordnungen bringen. Es ist dabei nicht an bloße Zitate der einschlägigen Entscheidungen gedacht, vielmehr sollen die vollständigen Entscheidungen gesammelt und in ein analytisch strukturiertes System gebracht werden. Die Entscheidungen werden kommentiert, und zwar sowohl aus dem Blickwinkel nationaler Rechtsordnungen als auch aus rechtsvergleichender Sicht. Die einzelnen Fallgruppen sollen durch Kommentare eingeleitet und auch abgeschlossen werden. Schließlich sind ausführliche Hinweise auf die wichtigsten Vorschläge zur Rechtsvereinheitlichung des Schadenersatzrechtes geplant, so daß ein vergleichender Überblick über die haftungsrechtlichen Kerngebiete sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene geboten wird.

Das gesammelte Fallmaterial samt allgemeineren Kommentierungen soll zunächst im Internet zugänglich gemacht werden. Geplant ist jedoch auch ein Druckwerk, das noch eingehendere systematische und vergleichende Perspektiven bieten soll. Das Projekt wird sowohl den Praktikern als auch den Wissenschaftlern helfen, spezifische Kausalitätsprobleme zu erkennen und sie in einen rechtsvergleichenden Zusammenhang zu stellen.

Nach Abschluß dieses Teilprojektes sollten nacheinander die weiteren schadenersatzrechtlichen Kernbereiche abgedeckt werden²⁷.

Vorgelegt vom Verfasser
in der Sitzung am 6. Dezember 2002.

²⁷ Also insbesondere die Themen Schaden, Rechtswidrigkeit und Verschulden, Gefährdungshaftung, Zurechnungsbegrenzung, Mitverantwortung des Geschädigten, Art und Ausmaß des Ersatzes.

